

- Beglaubigte Abschrift -



**Notar
Dr. Anri Engel**

Grunewaldstr. 55
10825 Berlin

Ich beglaubige die wörtliche Übereinstimmung nachstehender Abschrift
mit der mir vorliegenden Urschrift.

Berlin, den 27. April 2021

A red wax seal impression, circular with a scalloped edge, containing a portrait of a man and the text "Dr. Anri Engel Notar in Berlin".

Dr. Anri Engel
Notar

Verhandelt

zu Berlin am 23. April 2021

vor mir,

N O T A R

Dr. Anri Engel

mit Amtssitz in Berlin, erschien heute
in meiner Geschäftsstelle Grunewaldstraße 55, 10825 Berlin:

- 1) Herr **Damir Mukimov**, geboren am 09. August 1990, wohnhaft Coppistraße 12, 10365 Berlin,
- 2) Herr **Dmitriy Romanov**, geboren am 30. November 1989, wohnhaft Plauener Straße 73b,
13055 Berlin.

Der Erschienene zu 1) ist nach Überzeugung des Notars der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig. Er spricht russisch. Der Notar zog deshalb den Erschienenen zu 2) als Dolmetscher für die russische Sprache zu, in dessen Person entsprechend §§ 16 Abs. 3 Satz 2, §§ 6, 7 BeurkG Ausschließungsgründe nicht vorliegen. Der Dolmetscher ist der russischen und der deutschen Sprache mächtig, ist aber als Dolmetscher nicht allgemein vereidigt. Alle Beteiligten verzichten auf eine Vereidigung des zugezogenen Dolmetschers. Der Dolmetscher wurde vom Notar darüber belehrt, dass er treu und gewissenhaft zu übertragen habe.

Die Erschienenen wiesen sich jeweils zur Gewissheit des Notars durch Vorlage eines gültigen amtlichen mit Lichtbild versehenen Ausweises oder Reisepasses aus und erklärten ihr Einverständnis, dass Kopien zu den Akten des Notars genommen werden.

Eine Vorbefassung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 BeurkG wurde von den Beteiligten nach Belehrung verneint.

Über die Angabepflicht nach dem Geldwäschegegesetz belehrt, erklärten die Erschienenen, dass sie in dieser Urkunde für eigene Rechnung und nicht für sonstige Dritte handeln.

Der Erschienene zu 1) ersuchte den Notar um Beurkundung folgender Erklärungen:

I. Gründung einer Unternehmergeellschaft gemäß § 2 Abs. 1a GmbHG (Musterprotokoll)

1.

Der Erschienene zu 1) errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Glowing Pixels UG (haftungsbeschränkt)

mit dem Sitz in Berlin.

2.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Beratungsdienstleistungen für Unternehmen im IT-Bereich; bei der Entwicklung und dem Verkauf von Software und Infrastruktur, der Schaffung, Förderung und des Verkaufs von Medienprodukten, Souvenirs und weiteren kreativen Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Zusammenstellung, der Führung und des Controllings von Teams und Gruppen, die in dem Bereich tätig sind, sowie des Aufbaus von Prozessen und Abläufen für diese.

3.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200,00 € (i.W. zweihundert Euro) und wird vollständig von Herrn **Damir Mukimov**, geboren am 09. August 1990, wohnhaft in Berlin, übernommen (Geschäftsanteil Nr. 1). Die Einlage ist in Geld zu erbringen und zwar sofort in voller Höhe.

4.

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr **Damir Mukimov**, geboren am 09. August 1990, wohnhaft in Berlin, bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

5.

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

6.

Von dieser Urkunde erhalten eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.

7.

Der Erschienene wurde vom Notar insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- Die Gesellschaft entsteht als solche erst mit Eintragung im Handelsregister, die auch von der Anhörung der IHK abhängig gemacht werden kann.
- Die Gesellschaft darf erst zum Handelsregister angemeldet werden, wenn das Stammkapital in der angegebenen Höhe eingezahlt ist.
- Wer vor Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen als Geschäftsführer oder wie ein Geschäftsführer handelt, haftet persönlich als Gesamtschuldner für bis zur Eintragung begründete Verbindlichkeiten. Die Haftung erlischt mit Eintragung.
- Erfolgt die Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor Eintragung der Gesellschaft auch mit Einverständnis der Gesellschafter kann auch eine Gründerhaftung in Betracht kommen, wenn die Gesellschaft nicht im Handelsregister eingetragen wird.
- Wenn für den Unternehmensgegenstand eine staatliche Genehmigung erforderlich ist, darf die Gesellschaft ungeachtet einer bereits erfolgten Eintragung ihre Geschäftstätigkeit erst nach deren Vorliegen aufnehmen.
- Die Gesellschaft hat gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG zum Jahresabschluss eine jährliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist.
- Die Gesellschaft muss ab sofort postalisch erreichbar sein, d.h. über eine beschriftete Postempfangsvorrichtung an der Geschäftsanschrift der Gesellschaft verfügen.

8. Vollmacht

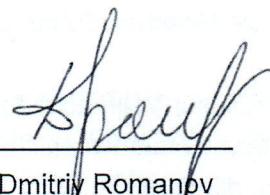
Der Erschienene als Gesellschafter und Geschäftsführer erteilt den Angestellten an der Notarstelle – welche der Amtsinhaber seinerseits zu bezeichnen bevollmächtigt wird – je einzeln **Vollmacht** unter Verzicht auf ihre persönliche Haftung, die vorstehende Urkunde und Anträge abzuändern und zu ergänzen. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Untervollmacht zu erteilen sowie Nachtragsanmeldungen bei dem zuständigen Handelsregister für die Geschäftsführer der Gesellschaft vorzunehmen.

Von dieser Vollmacht darf nur unter der verantwortlichen Haftung des amtierenden Notars oder des Notars Gerald Kornisch in Berlin oder deren amtlich bestellten Vertretern Gebrauch gemacht werden, die deren Ausübung zu überwachen haben. Den Bevollmächtigten können Ausfertigungen erteilt werden.

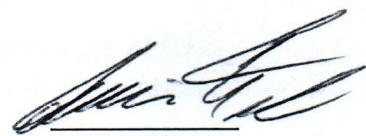
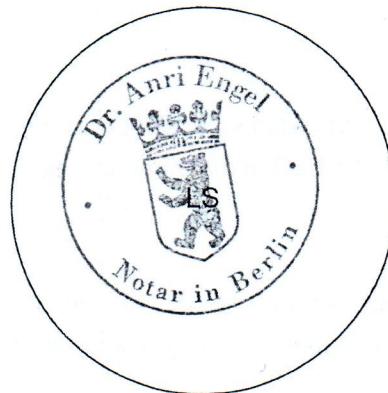
Diese Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars in deutscher Sprache vorgelesen und sodann von dem Dolmetscher in die russische Sprache übersetzt. Der Notar wies den Beteiligten darauf hin, dass er die Vorlage einer schriftlichen Übersetzung dieser Niederschrift zur Durchsicht verlangen könne, worauf der Beteiligte verzichtete. Diese Niederschrift wurde dem Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt, von ihm genehmigt und von ihm, dem Dolmetscher und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:



Damir Mukimov



Dmitriy Romanov



Dr. Anri Engel
Notar



Ausfertigungen sind erteilt

	am	Wem?	Notar
I. Ausf.			
II. Ausf.			